

# „Mein letzter Wille geschehe“

RA Dr. Alexandra Eder informiert über die Rechtsfragen beim Testament

## Die Testamentserrichtung

RA Dr. Alexandra Eder: „Hinterlässt eine Witwe zwei Kinder, die sie zu gleichen Teilen als Erbe einsetzen will, ist ein Testament entbehrlich. In einem solchen Fall erben die Kinder schon als gesetzliche Erben je die Hälfte. Will die Witwe jedoch eine genaue Aufteilung machen oder auch andere Personen bedenken, kann das nur durch die Errichtung eines Testaments passieren. Es ist auch ein Irrglaube, dass bei einem kinderlosen Ehepaar automatisch alles der überlebende Partner erbt. Ohne Testament kommen vielmehr auch die Eltern des Verstorbenen zum Zug. Darüber hinaus ist fast jeder, der etwas besitzt und Streit unter den Hinterbliebenen vorbeugen möchte, gut beraten, ein Testament zu errichten.“

## Mögliche Fehler

„Zunächst sind jedenfalls die Formvorschriften zu beachten. Ein nicht den Formvorschriften entsprechendes Testament ist ungültig. Dabei gibt es mehrere Möglichkeiten, ein wirksames Testament zu errichten. Zur Gültigkeit eines eigenhändigen Testaments ist es zum Beispiel erforderlich, den gesamten Text eigenhändig zu schreiben und zu unterschreiben. Ein fremdhändiges Testament kann hingegen vom Testator oder einem Dritten maschinell hergestellt werden oder von einem Dritten handschriftlich verfasst sein. Der Verstorbene muss selbst vor



**RA Dr. Alexandra Eder** (Kanzlei Greiter Pegger Kofler & Partner) informiert über das Thema Testament.

Foto: Blickfang Photographie

drei gleichzeitig anwesenden Zeugen unterschreiben. Zudem muss er handschriftlich einen Vermerk auf der Urkunde anbringen, mit dem er bekräftigt, dass das Testament seinen letzten Willen enthält. Die Daten

## Service

der Zeugen müssen angegeben werden und die Zeugen müssen mit dem Hinweis auf ihre Zeugeneigenschaft unterschreiben. Zeugen dürfen zudem nicht befangen sein. Wird auch nur eine dieser Formvorschriften verletzt, ist das Testament insgesamt nicht mehr wirksam! Unbedingt sollte auch das Datum beigefügt werden, da immer das zeitliche letzte Testament gilt.“

## Inhalt des Testaments

„Ein weit verbreiteter Fehler liegt etwa darin, dass in letztwilligen Verfügungen oft einzelne

Vermögenswerte bestimmten Personen zugewendet werden. Erben bedeutet aber, dass Rechte und Pflichten des Erblassers ganz oder zu einem bestimmten Anteil übernommen werden und nicht nur diverse Einzelstücke. Mangels klarer Formulierungen ist oft nicht erkennbar, was tatsächlich gewollt ist und ist somit Streit vorprogrammiert. Zu beachten ist etwa auch, dass pflichtteilsberechtigte Personen nicht zu kurz kommen. Andernfalls drohen unnötige Gerichtsverfahren. Auch die Frage nach Enterbungsgründen oder der Anrechnung von Schenkungen muss sorgfältig geprüft werden.“

## Beratung

Bei der Errichtung eines Testaments empfiehlt es sich sohin jedenfalls, qualifizierte juristische Beratung einzuholen. Ihr Rechtsanwalt hilft Ihnen, Ihre Wünsche bei der Testamenterrichtung zu verwirklichen und Konflikte zu vermeiden.

[meinbezirk.at/3711438](http://meinbezirk.at/3711438)